

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 4. März 2021

Dossier 7364, «Arena» vom 26. Februar 2021, «Verhüllungsverbots-Initiative»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 27. Februar 2021 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«Ich denke nicht, dass es die Aufgabe des SRFs ist, Werbungen für ausgesuchte Medien zu machen (hier im Beispiel der Tagesanzeiger und Watson). Leider nicht das erste Mal, dass dies vorgekommen ist.»

Die Ombudsstelle hält fest:

Der «Tages-Anzeiger» macht die Faktenchecks bei Abstimmungs- und Wahlarenas regelmässig. Genauso berichtet auch das Nachrichtenportal «Watson» jeweils freitags über die Arena. Anders als die Leistungen der SRG bzw. von SRF sind die Leistungen erwähnter Medien nicht über Gebühren finanziert. Deshalb sind die Kolleginnen und Kollegen anderer Medienhäuser, so auch der Tages-Anzeiger, auf Konsumenten angewiesen, die für ihre Dienstleistung – nicht indirekt via Gebühren, sondern direkt – bezahlen. Dies kann entweder über den Konsum von Werbung oder über einen Tagespass, ein Abo etc. erfolgen. Die Redaktion vertritt die Auffassung, dass Kooperationen dieser Art zwischen verschiedenen Medien allen Seiten zuträglich sind – gerade auch in Zeiten, in denen der Qualitätsjournalismus keinen einfachen Stand hat. Nicht nur SRF, auch andere Medien machen Qualitätsjournalismus – und den gibt es nicht gratis. Da es sich bei den jeweiligen Faktencheck-Artikeln um journalistische Inhalte handelt, scheint der Redaktion ein Verweis darauf in der Sendung «Arena» zulässig.

Der «Faktencheck» beruht nur am Rande auf Inhalte, die der «Tages-Anzeiger» oder «watson» herleitet, sondern stützt sich auf mehrere unabhängige Quellen. Zudem verweist

die «Arena»-Redaktion auf zwei Verlage, nämlich die TX Group und auf CH Media. Es ist also keine einseitige Werbung zugunsten einer einzigen Redaktion. Auch ausserhalb der Berichterstattung über Abstimmungsvorlagen ist es gang und gäbe, dass die Medien gegenseitig aufeinander verweisen, wenn die Serviceleistung des zitierten Mediums einen sachlich begründeten Meinungsbildungsmehrwert bietet. Das ist beim «Faktencheck» nachweislich der Fall.

Wir können deshalb keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes feststellen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D